

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0470/09	Datum 08.10.2009
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	27.10.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	19.11.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Anerkennung des Trägers BAJ Magdeburg GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt die BAJ Magdeburg GmbH gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe an.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes/r Amt/FB 51	Sachbearbeiter 51.2 – Frau Wienholt	Unterschrift AL/FBL Herr Dr. Klaus
-------------------------------	--	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Herr Brüning Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle	18.12.2009
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist dem nachfolgenden Bescheidentwurf zu entnehmen.

Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

BAJ Magdeburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Stumpe, Karl-Schmidt-Str. 9 –
11, 39104 Magdeburg

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ihr Antrag ist am 22.09.2009 eingegangen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat am.....durch den
Vorsitzenden..... beschlossen:

**Der von dem Antragsteller beantragten Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe durch
den Jugendhilfeausschuss wird gemäß Beschluss vom..... zugestimmt.**

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Schreiben vom 11.09.2009, eingegangen im Jugendamt am 22.09.2009, beantragte der
Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

I.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75
Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen
anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht
unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind
und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Der Verein „Berufliche Ausbildung und Qualifizierung Jugendlicher und junger Erwachsener – Magdeburg e.V.“ erbringt bereits seit 1991 Leistungen in den Bereichen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII und erhielt seine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe am 16.09.1993.

Mit Beschluss vom 25.02.2009 wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins BAJ Magdeburg e. V. beschlossen, 100 % der Anteile der BAJ Offene Jugendarbeit GmbH zu erwerben. In Umsetzung dieses Beschlusses hat der Verein als Gesellschafter der BAJ Offene Jugendarbeit GmbH beschlossen, den Gesellschaftsvertrag zu ändern, die Änderungen notariell zu beurkunden und in der vorliegenden Fassung zum Handelsregister anzumelden. Die Firma der Gesellschaft lautet: BAJ Magdeburg GmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Magdeburg. Die notarielle Beglaubigung liegt noch nicht vor.

Über den Antrag der BAJ Magdeburg GmbH auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe war vorliegend zu entscheiden.

Zu 1 – Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe:

Die BAJ Magdeburg GmbH wurde aus dem Verein BAJ Magdeburg heraus gegründet, welcher seit 1991 eine auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtete Arbeit leistet und seit 1993 anerkannter freier Träger der Jugendhilfe ist. Die Geschäftsführerin und der Prokurist der BAJ Magdeburg GmbH waren über viele Jahre im Verein als Projekt- bzw. Fachbereichsleiter sowie als Geschäftsführerin tätig und bringen nun ihr Wissen und ihre Erfahrungen zur Umsetzung fachlich fundierter Jugendhilfeleistungen in die Tätigkeit der BAJ Magdeburg GmbH ein.

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII §§ 1, 11 und 13 betreibt der Verein BAJ Magdeburg e. V. die KJFE HOT „Alte Bude“, die offene Jugendwerkstatt seit 1992 und die Jugendkompetenzagentur „JuKoMa“ seit 2007. Bei der Umsetzung der Angebote hat der Verein über viele Jahre unter Beweis gestellt, dass er eine fachlich fundierte, an aktuellen Grundsätzen und Leitlinien orientierte sowie vernetzte Arbeitsweise auf dem Gebiet der Jugendhilfe gewährleistet. Die Mitarbeiter/- innen der Jugendwerkstatt und der „JuKoMa“ werden in der BAJ Magdeburg GmbH weiterhin ihr Fachwissen und ihren Erfahrungsschatz einbringen und für die Gewährleistung einer qualifizierten Arbeit sorgen.

Darum wird hinreichend Gewähr gesehen, dass die BAJ Magdeburg GmbH ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe mit dem Ziel der Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gestaltet und einen Beitrag dazu leistet, dass Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist im Gesellschaftsvertrag der BAJ Magdeburg GmbH im § 2 Abs. 1 Unternehmensgegenstand wie folgt verankert:
 „Gegenstand des Unternehmens ist es, hilfsbedürftigen und besonders sozial benachteiligten Menschen, besonders Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Hilfen im umfassenden Sinne zukommen zu lassen. Dies erfolgt insbesondere durch die berufliche Ausbildung, Qualifikation sowie die soziale Integration Jugendlicher und hilfsbedürftiger Erwachsener in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.“

Perspektivisch soll der Verein Anteilseigner der GmbH sein und mittelfristig keine eigenen

Geschäftsfelder mehr haben.

Zu 2. – Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Die BAJ Magdeburg GmbH hat sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins BAJ Magdeburg e. V. im Februar 2009 gegründet und wurde bisher noch nicht notariell beurkundet.

Eine vorläufige Bescheinigung zum Nachweis der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit liegt dem Jugendamt vor.

Zu 3. – Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

Schwerpunkte der Tätigkeit der BAJ Magdeburg GmbH liegen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den §§ 1, 2, 11, 13 und 14 SGB VIII. Die Jugendwerkstatt und die Jugendkompetenzagentur sind Bestandteil des jugendpolitischen Programms „BIB- Magdeburg“ und damit im Rahmen der Jugendhilfeplanung als wesentliche Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration benachteiligter junger Menschen berücksichtigt.

Die BAJ Magdeburg GmbH erfüllt somit Aufgaben, die im Rahmen der Planungs- und Finanzierungsverantwortung erforderlich sind.

Zu 4. – Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln.

Es wird erklärt, dass die Tätigkeit BAJ Magdeburg GmbH im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht und diesem förderlich ist.

Die BAJ Magdeburg GmbH orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Bedürfnissen der jungen Menschen. Durch die Auswahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte wird sichergestellt, dass die auf eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit ausgelegten Konzeptionen der Einrichtung und Angebote engagiert und kreativ umgesetzt werden können.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II.

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. Die BAJ Magdeburg GmbH erfüllt diese Bedingung insofern, dass die Geschäftsführerin sowie der Prokurist seit vielen Jahren für die Leistungserbringung der Jugendwerkstatt und der „JuKoMa“ als Geschäftsführerin und Projektleiter des Vereins verantwortlich sind und sie in dieser Funktion eine hohe Fachkompetenz auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt haben.

III.

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 “Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.”

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.